

## 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Produktcode: ART. 1010/25

Handelsname: PROMOTORE D'ADESIONE PER IPER RESINA

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Nicht verfügbar

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Giorgio Graesan & Friends s.a.s. Di Shila Graesan

Adresse: Via Bergamo n. 24

Ort und Land: 20037 - Paderno Dugnano MI (IT)

Telefon: + 39 02 99039560

Fax: + 39 02 99039590

E-Mail des Verantwortlichen- für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: [tecnico@giorgiograesan.it](mailto:tecnico@giorgiograesan.it)

### 1.4 Notrufnummer

Für dringende Anfragen beziehen sich auf + 39 02 99039541 Von Montag bis Freitag von 8.30-12.30 / 14.00-18.00 Uhr.

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß Richtlinie (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen. Zusätzliche Informationen zu Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt werden in der Sec. 11 und 12 dieses Blattes.

### 2.2 Einstufung und Gefahrenhinweise

H318: Schwere Augenschäden, Kategorie 1 - Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.3 Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) i.d.g.F.

Einstufung und Gefahrenhinweise:



Warnungen:

Gefahr

### 2.4 Gefahrenbezeichnungen

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.5 Sicherheitshinweise

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

### 2.6 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT vPvB Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

## 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Stoffe

	konz.%	Einstufung 1272/2008 (CLP)
--	--------	----------------------------

**Gamma-Glycidoxypropyltrimethoxysilan**

CAS 2530-83-8	100	Eye Dam. 1 H318
---------------	-----	-----------------

CE 219-784-2	INDEX: -	
--------------	----------	--

Nr. Reg. 01-2119513212-58-XXXX

Hinweis: Der vollständige Text der R-Sätze (R) und Indikationen (H) zu Abschnitt gegeben 16.

### 3.2 Gemische: Nicht relevante Informationen.

## 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**AUGEN:** Das Opfer sofort von der Expositionsquelle entfernen. Sicherstellen, dass Kontaktlinsen vor dem Spülen der Augen entfernt werden. Augen sofort mit viel Wasser spülen, Augenlider dabei hochziehen. Mindestens 15 Minuten lang weiterspülen und ärztliche Hilfe suchen.

**HAUT:** Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene Stellen sofort mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzen waschen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

**VERSCHLUCKEN:** Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

**INHALATION:** Sofort Arzt hinzuziehen. Den Verunfallten an die frische Luft, weg von der Unfallstelle bringen. Bei Atemstillstand, künstliche Beatmung einleiten. Treffen Sie geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine bekannten Episoden von Gesundheitsschäden auf die Produkt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Information nicht zur Verfügung.

### 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

**GEEIGNETE LÖSCHMITTEL:** Löschmittel sind die üblichen: Kohlendioxid, Schaum, vernebelte Pulver und Wasser.

**NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL:** Keine besondere.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

**GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI DER BRAND:** Kontakt mit Verbrennungsprodukten kann gesundheitsgefährdend.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

**ALLGEMEINE ANGABEN:** Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen und zu entsorgen.

**PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG:** Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 bzw A30).

### 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Das Leck beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Geeignete Schutzausrüstung tragen (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungs Aufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Das ausgetretene Produkt in einen geeigneten Behälter saugen. Wenn das Produkt entflammbar ist, verwenden Sie ein explosionsistentes Gerät. Die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt berücksichtigen, siehe dazu Abschnitt 10. Den Rest mit inertem Material aufsaugen. Für eine ausreichende Belüftung des von der auslaufenden Flüssigkeit betroffenen Orts sorgen. Etwaige Inkompatibilitäten für das Behältermaterial in Abschnitt 7 überprüfen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials muss gemäß den Bestimmungen von Absatz 13 erfolgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

### 7 Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt nach Konsultation aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts handhaben. Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Behälter dicht geschlossen halten, in geeigneten Raum bei einer Temperatur von +5 °C bis +30 °C. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Information nicht zur Verfügung.

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Prüfparameter

Angaben nicht vorhanden.

### 8.2 Expositionsbegrenzung

Belüftung am Arbeitsplatz zu gewährleisten, durch wirksame lokale Absaugung, Wenn man bedenkt, dass die Verwendung geeigneter technischer Maßnahmen sollte immer Vorrang vor persönlichen Schutzausrüstungen.

Erhalten Sie für die Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen möglicherweise Beratung für Lieferanten von Chemikalien. Persönlicher Schutzausrüstung tragen die EG-Kennzeichnung bescheinigt die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Prevedere doccia di emergenza con vaschetta visoculare

Beachten Sie die Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Stoffen verwendet.

AUGENSCHUTZ: Augenschutz transparentem Kunststoff mit Seitenschutz und eine höhere für Augenbrauen

SCHUTZHANDSCHUHE: Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen Kategorie III (EN 374). Folgendes muss bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials berücksichtigt werden: Kompatibilität, Abbau, Pausenzeit und Permeation. Für Zubereitungen, die muss der Widerstand von Handschuhen mit Chemikalien vor jeder Benutzung überprüft werden. Die Handschuhe haben eine Tragezeit, die abhängig von der Dauer und Art der Anwendung.

HAUTSCHUTZ: Schutzbrille nach EN 166 mit integriertem seitlichem Spritzschutz oder Rundumschutz oder Gesichtschutz.

ATEMSCHUTZ: Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen. Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall. Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des AtemwegeSchutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG: Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschließ Ich derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutz-vorschriften geprüft werden.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Information on basic physical and chemical properties

Physischer Zustand:	Flüssig
Farbe:	nicht anwendbar
Geruch:	nicht anwendbar
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH:	nicht anwendbar
Schmelzen oder Einfrieren:	nicht anwendbar
Siedepunkt:	nicht anwendbar
Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdunstungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen:	nicht anwendbar
Untere Entzündungsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Zündgrenze:	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Relative Dichte:	1,06 Kg/liter
Löslichkeit in Wasser:	nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient / n-octano / Wasser:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität:	> 20,5 mm <sup>2</sup> /sec (40°C)
Explosionsgefahr:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Gesamtfeststoffe (250°C / 482°F):	100,00 %
VOC (Direktive 2010/75/CE):	0
VOC (volatile carbon):	0

## 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität:

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine bekannt. Beachten Sie die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien.

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Angaben nicht vorhanden.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Angaben nicht vorhanden.

## 11 Toxikologische Angaben

Bei Fehlen von experimentellen toxikologischen Daten in Bezug auf das Produkt selbst, wurden die etwaigen Gefahren des Produkts für die Gesundheit auf Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe, gemäß den von den Bezugsnormen für die Klassifizierung vorgesehenen Kriterien, bewertet. Daher ist die Konzentration der einzelnen, ggf. in Abschnitt 3 angegebenen Gefahrstoffe zu berücksichtigen, um die durch eine Exposition gegenüber dem Produkt verursachten toxikologischen Auswirkungen zu bewerten. Das Produkt enthält einen sensibilisierenden Stoff/sensibilisierende Stoffe und kann daher eine allergische Reaktion hervorrufen.

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

#### Metabolismus, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen:

Angaben nicht vorhanden

#### Informationen über wahrscheinliche Expositionswege:

Angaben nicht vorhanden

#### Unmittelbare, verzögerte und chronische Auswirkungen von kurz- und langfristigen Exposition:

Angaben nicht vorhanden

#### Interaktive Effekte:

Angaben nicht vorhanden

Akute Toxizität:	N.R.C.
Hautkorrosion / Hautreizungen:	N.R.C.
Schwere Augenschädigung / Augenreizung:	Verursacht schwere Augenschäden
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:	N.R.C.
Keimzell-Mutagenität:	N.R.C.
Kanzerogenität:	N.R.C.
Gefahr bei Aspiration:	N.R.C.
Reproduktionstoxizität:	N.R.C.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - Einmalige Exposition:	N.R.C.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - Wiederholte Exposition:	N.R.C.

N.R.C. = Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

## 12 Umweltbezogene Angaben

Das Produkt gilt als umweltgefährdend und ist giftig für Wasserorganismen mit langfristigen nachteiligen Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

### 12.1 Toxizität:

Angaben nicht vorhanden.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:**

Angaben nicht vorhanden.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial:**

Angaben nicht vorhanden.

**12.4 Mobilität im Boden:**

Angaben nicht vorhanden.

**12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung:**

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT vPvB Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%

**12.6 Andere schädliche Wirkungen:**

Angaben nicht vorhanden.

## 13 Hinweise zur Entsorgung

**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung:**

Reuse, wenn möglich. Produktreste als solche zu beachten gefährlichen Abfällen werden. Die Entsorgung muss über einen autorisierten Abfallwirtschaft mit nationalen und lokalen Gesetze durchgeführt werden, in Übereinstimmung. Release des Produkts im Boden, in die Kanalisation oder in Gewässer vermeiden.

**13.2 Ungereinigte Verpackungen:**

Kontaminierte Verpackungen sind wiedergewonnen oder in Übereinstimmung mit den nationalen Entsorgungsvorschriften entsorgt werden.

## 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht nach den geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Schiene (RIS), auf dem Seeweg (IMGD-Code), und durch Luft (IATA) gefährlich betrachtet werden.

**14.1 UN-Nummer:** Angaben nicht zutreffend.

**14.2 UN-Versandbezeichnung:** Angaben nicht zutreffend.

**14.3 Transportgefahrenklassen:** Angaben nicht zutreffend.

**14.4 Verpackungsgruppe:** Angaben nicht zutreffend.

**14.5 Umweltgefahren:** Angaben nicht zutreffend.

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender:** Angaben nicht zutreffend.

**14.7 Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code:**

Nicht relevante Informationen.

## 15 Rechtsvorschriften

**15.1 Spezifische Bestimmungen und Gesetzgebung in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.**

Seveso Kategorie. Verordnung 2012/18/EG: Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006: Produkt. Punkt 3.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH): Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012: Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine.

Gesundheitskontrollen: Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die gemäß Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 durchgeführt wird, sofern das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers nicht als unerheblich bewertet wird gemäß Art. 224 Absatz 2.

Klassifizierung für Wasserverschmutzung in Deutschland (VwVwS 2005)

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

## 16 Sonstige Angaben

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts aufgeführten Gefahrenhinweise (H):

Eye Dam. 1 Schwere Augenschäden, Kategorie 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

## LEGENDE:

ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter.  
CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service.  
CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration.  
CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe).  
CLP: EG-Verordnung 1272/20088.  
DNEL:: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau.  
GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien.  
IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes.  
IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung.  
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code.  
IMO: International Maritime Organization.  
INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP.  
LC50: Tödliche Konzentration 50%.  
LD50: Tödliche Dosis 50%.  
OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad.  
PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH.  
PEC: voraussehbare Umweltkonzentration.  
PEL: voraussehbares Aussetzungsniveau.  
PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration.  
REACH: EG-Verordnung 1907/2006.  
RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.  
TLV: Schwellengrenzwert.  
TLV CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.  
TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze.  
TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze.  
VOC: flüchtige organische Verbindung. vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.  
WGK: Wassergefährungsklassen. (Germany).

## ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  4. Verordnung (EG) 2015/830 des Europäischen Parlaments
  5. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EG) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EG) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EG) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
  10. Verordnung (EG) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
  11. Verordnung (EG) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
  - Handling Chemical Safety
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
  - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
  - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
  - IFA GESTIS Webseite
  - Webseite Agentur ECHA
  - Datenbank der Vorlagen für Chemikaliensicherheitsdatenblätter
  - Gesundheitsministerium und Höheres Institut für Gesundheit

**HINWEIS AN DEN BENUTZER:** Die Angaben in diesem Sicherheitsblatt basieren auf Wissen am Datum der letzten Revision zur Verfügung zu uns beruht. Anwender müssen die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Es sollte nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden. Da die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, müssen Benutzer, unter eigener Verantwortung, folgen den Gesetzen und geltenden Gesundheit und Sicherheit. Wir übernehmen keine Verantwortung bei unsachgemäßem Gebrauch. Für angemessene Ausbildung des Personals in der Verwendung von Chemikalien beteiligt.